

Die genannte Firma (nachstehend "Firma" genannt) vereinbart mit der Sparkasse die Ausgabe von MasterCard Business (nachfolgend "Kreditkarte") für Mitarbeiter der Firma gemäß den nachfolgenden Bedingungen.

1. Ausgabe von Karten

Die Sparkasse gibt an Mitarbeiter der Firma auf Antrag des Mitarbeiters und der Firma Kreditkarten zur Begleichung ausschließlich geschäftlich veranlasster Aufwendungen aus. Die Sparkasse behält sich die Ablehnung eines Kreditkartenantrages vor.

Die Sparkasse stellt der Firma für deren Mitarbeiter die Antragsformulare für die Kreditkarte sowie die gesetzlich geforderten Informationen und Vertragsbedingungen ("vorvertragliche Informationen") zur Verfügung. Die Firma verpflichtet sich, die vorvertraglichen Informationen dem Mitarbeiter vor Unterzeichnung des Kreditkartenantrages in Textform auszuhändigen.

Der Kreditkartenantrag ist vom Mitarbeiter ("Karteninhaber") und von der Firma rechtsverbindlich unterzeichnet und ordnungsgemäß ausgefüllt bei der Sparkasse einzureichen. Mit ihrer Unterschrift auf dem Kreditkartenantrag bestätigt die Firma die Firmenzugehörigkeit des kartenantragstellenden Mitarbeiters. Nach Annahme des Kreditkartenantrages übersendet die Sparkasse die Kreditkarte an die im Kreditkartenantrag angegebene Adresse.

2. Monatlicher Verfügungsrahmen

a) Gesamtverfügungsrahmen der Firma

Die Sparkasse räumt der Firma einen monatlichen Gesamtverfügungsrahmen ein, innerhalb dessen Verfügungen mit den an die Karteninhaber ausgegebenen Kreditkarten getätigt werden können.

Die Firma wird der Sparkasse regelmäßig und zeitnah Einblick in ihre wirtschaftlichen Verhältnisse gewähren und sämtliche von der Sparkasse angeforderten Unterlagen über ihre Finanz-, Vermögens- und Ertragslage (insbesondere Jahresabschlüsse und konsolidierte Abschlüsse jeweils für die vergangenen drei Geschäftsjahre) und sonstige Unterlagen (z.B. beglaubigte Handelsregisterauszüge) zur Überprüfung vorlegen, die die Sparkasse für die Einräumung eines Gesamtverfügungsrahmens als notwendig oder zweckdienlich ansieht.

Die Sparkasse kann Änderungen vereinbaren.

b) Einzelverfügungsrahmen pro Karte

Die Sparkasse stimmt mit der Firma im Rahmen des Gesamtverfügungsrahmens monatliche Einzelverfügungsrahmen (inklusive täglicher Bargeldservice) pro Karteninhaber ab. Die Sparkasse wird den mit der Firma abgestimmten Einzelverfügungsrahmen mit dem Karteninhaber vereinbaren und ihn auf das Bestehen und die Auswirkungen des Gesamtverfügungsrahmens der Firma hinweisen. Die Firma wird der Sparkasse die für den Kreditkartenantrag notwendigen Daten zur Verfügung stellen. Etwaige Überschreitungen des Gesamtverfügungsrahmens bzw. des Einzelverfügungsrahmens des Karteninhabers lassen die Haftung der Firma und des Karteninhabers unberührt. Auch bei Festlegung der Einzelverfügungsrahmen durch die Firma bleibt die Sparkasse berechtigt, eine Herabsetzung der Einzelverfügungsrahmen mit dem Karteninhaber zu vereinbaren und ggf. die Sperrung einzelner Karten zu veranlassen.

3. Rechnungserstellung; Forderungseinzug

Die Sparkasse stellt jedem Karteninhaber monatlich alle von ihm getätigten Umsätze in Rechnung. Der Rechnungsversand erfolgt an die im Kartenantrag vom Karteninhaber angegebene Adresse.

Die Kreditkartenabrechnung über die mit der Kreditkarte getätigten Kartenverfügungen erfolgt in der mit der Firma vereinbarten Weise mindestens einmal im Monat zu dem vereinbarten Abrechnungsstichtag. Der in der Kreditkartenabrechnung ausgewiesene Betrag wird dem von der Firma angegebenen Konto (Abrechnungskonto) zum vereinbarten Zeitpunkt belastet. Wenn das vereinbarte Abrechnungskonto ein Firmenkonto ist, erhält die Firma eine Kreditkartenabrechnung und/oder ein Summenblatt.

Falls im Kartenantrag kein abweichendes Firmen- oder Mitarbeiterkonto angegeben ist oder der Einzug von dem dort genannten Konto nicht möglich ist, so ist die Sparkasse berechtigt, ihre Forderungen im Zusammenhang mit der Ausgabe und dem Einsatz der Kreditkarte einschließlich des jährlichen Kartenpreises dem Konto der Firma zu belasten.

4. Zahlungsverpflichtung

Die Firma haftet der Sparkasse für alle durch den Einsatz der unter diesem Vertrag emittierten Kreditkarten entstandenen Verpflichtungen. Ferner haftet die Firma der Sparkasse für Schäden aus missbräuchlichen Verfügungen, für welche der Karteninhaber nach Nummer 11 der Bedingungen für die MasterCard Business einzustehen hat. Überschreitungen des Gesamtverfügungsrahmens bzw. des individuellen Verfügungsrahmens des Karteninhabers lassen die Haftung von Karteninhaber/Firma unberührt.

Im Falle der Kündigung des Rahmenvertrages/Ausscheidens des Karteninhabers (nach Nummer 9) haftet die Firma bis zur Rückgabe der Karten an die Sparkasse für sämtliche mit den Karten getätigten Umsätze.

5. Informationspflicht

Die Vertragsparteien verpflichten sich, der jeweils anderen Partei alle zur Durchführung des Vertrages erforderlichen Informationen zukommen zu lassen und sich gegenseitig zu unterstützen, soweit nicht gesetzliche Regelungen entgegenstehen.

6. Datenschutz

Die Vertragsparteien verpflichten sich, die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz einschließlich sich hieraus ergebender Kontrollpflichten zu beachten. Die Nutzung übermittelter personenbezogener Daten darf ausschließlich im Rahmen der Zweckbestimmung dieses Vertragsverhältnisses erfolgen. Soweit sich die Sparkasse Dritter zur Erfüllung dieses Vertragsverhältnisses bedient, wird sie diese zur Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen vertraglich verpflichten.

7. Einschaltung Dritter

Die Sparkasse kann sich zur Bewirkung der von ihr zu erbringenden Leistungen Dritter bedienen. Daten werden an diese Dritten ausschließlich im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses übermittelt.

8. Vertragsdauer und Kündigung

Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann jederzeit zum Ablauf eines Monats unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gekündigt werden. Unberührt bleibt das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund. Ein solcher Grund ist für die Sparkasse z. B. gegeben, wenn eine wesentliche Verschlechterung der Vermögens-, Finanz und/oder Ertragslage der Firma eintritt oder einzutreten droht und dadurch die Erfüllung der Zahlungsansprüche der Sparkasse gegenüber ihr oder den Karteninhabern gefährdet ist. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Kündigt die Firma das bei der Sparkasse geführte, in diesem Vertrag angegebene Konto, ist die Sparkasse zur fristlosen Kündigung des Rahmenvertrages berechtigt.

9. Rückgabe von Karten

9.1 Bei Kündigung des Rahmenvertrages

Die Kreditkarten und Kartendaten dürfen ab Wirksamwerden der Kündigung nicht mehr eingesetzt werden. Die Sparkasse ist berechtigt, die Kreditkarten ab diesem Zeitpunkt zu sperren und ihren Einzug zu veranlassen. Die Abwicklung schwebender, von Karteninhabern unter Verwendung der Kreditkarten getätigter Geschäfte bleibt von der Kündigung unberührt.

9.2 Bei Ausscheiden des Karteninhabers aus der Firma

Die Firma wird der Sparkasse das Ausscheiden des Karteninhabers aus der Firma schriftlich anzeigen, die Kreditkarte vom Karteninhaber unaufgefordert und unverzüglich einziehen und der Sparkasse entwertet (zum Beispiel durchgeschnitten oder perforiert) zurückgeben.

10. Anwendbares Recht/Gerichtsstand

Auf diesen Rahmenvertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Ausschließlicher Gerichtsstand und Erfüllungsort ist der Sitz der Sparkasse.